

Unbestimmte Rechtsbegriffe

“wenn nach den allgemeinen Lebensumständen es zumutbar gewesen wäre, sich in allgemeiner Weise über das Geschehen in Liechtenstein zu informieren und derart wichtige Neuerungen wie die Rückbürgerungsmöglichkeit für ehemalige Liechtensteinerinnen zur Kenntnis zu nehmen”¹³². Der Staatsgerichtshof hat zu Recht festgehalten, dass die Regelung des Art. 6 Abs. 2 BÜG deshalb nicht befriedige, weil sie nicht alle Härtefälle erfasse¹³³. Er regte deshalb an, dass der Gesetzgeber eine zu Art. 23 des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes analoge Regelung schaffen sollte, wonach ehemalige Staatsangehörige jederzeit auf einfachen Antrag hin das Bürgerrecht wiedererlangen können, wenn sie seit einem Jahr im Inland Wohnsitz haben.

3. Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in Verordnungen?

Art. 12 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 23. September 1971¹³⁴ bestimmt, dass die “am Fremdenverkehr interessierten Geschäftsbetriebe” Fremdenverkehrsumlagen bezahlen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat entschieden, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff entweder durch die Praxis oder durch die gesetzlich vorgesehene Durchführungsverordnung näher bestimmt werden müsse. Der letztere Weg ist insofern vorteilhafter, als er der Rechtssicherheit und der gleichmässigen Gesetzesanwendung eine bessere Gewähr bietet¹³⁵. Solange dies nicht geschehen ist, werden die zuständigen Behörden einzelfallweise die Tragweite dieses Rechtsbegriffes bestimmen¹³⁶. Das Beispiel zeigt deutlich die grundsätzliche Gleichwertigkeit des gewählten Konkretisierungsweges; je nach Materie zeigen sich unterschiedliche Vor- und Nachteile. Im vorliegenden Falle wurde auf Anraten von Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Staatsgerichtshof eine Durchführungsverordnung erlassen¹³⁷.

¹³² StGH 1991/3, Urteil vom 29.10.1991, LES 1992, S. 61; bestätigt in StGH 1993/12, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, S. 46 (48).

¹³³ Vgl. StGH 1993/16, Urteil vom 26.5.1994, LES 1994, S. 91 (93).

¹³⁴ LR 935.20, LGBl. 1971/12.

¹³⁵ Vgl. VBI 1979/11, Entscheidung vom 5.12.1979, LES 1982, S. 129.

¹³⁶ Vgl. StGH 1987/20, Urteil vom 3.5.1988, LES 1988, S. 136 (137 f.).

¹³⁷ Vgl. die Verordnung vom 21.11.1995 zum Fremdenverkehrsgesetz (Berechnung der Fremdenverkehrsumlage), LR 935.201.3, LGBl. 1995/222.